

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 16.03.2017 und dem Jugendhilfeausschuss am 03.04.2017 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-003-0009
Rechtliche Grundlagen	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	Entscheidungen über Auslandsmaßnahmen dürfen nur durch Entscheidung des Dezernenten herbeigeführt werden.
Kurzbeschreibung	<p>Eine intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahme ist ein Angebot für Jugendliche und junge Volljährige, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen. Sie sollen durch intensive Hilfestellung zu einer sozialen Integration sowie selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung geführt werden.</p> <p>Das Leistungsangebot greift nur bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die sich in besonders gefährdenden bzw. schwierigen Lebenssituationen befinden. Darunter versteht man soziale Benachteiligung, Obdachlosigkeit, drohende Straffälligkeit, Drogenkonsum, Prostitution sowie ständige Abgängigkeit aus Einrichtungen. Die Jugendlichen stehen mit ihrem Verhalten im Konflikt mit bestehenden gesellschaftlichen Normen.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht ortsgebunden. Sie setzen an der jeweiligen Lebenssituation des jungen Menschen an, berücksichtigen die persönliche und soziale Situation und sind individuell ausgerichtet und ausgestaltet.</p> <p>Durch das Vorhalten einer intensiven, verbindlichen Beziehung, bei welcher der Betreuende flexibel auf Unterstützungserfordernisse reagiert, soll das Gefährdungspotential minimiert werden und in der Regel eine Distanz zur Herkunftsfamilie und problematischen Peergroup-Einflüssen ermöglicht werden.</p> <p>Die Maßnahmen unterscheiden sich von anderen Betreuungsangeboten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - größere Formenvielfalt durch unterschiedliche Betreuungsangebote (ambulant oder mit Unterbringungshilfen verbundene Angebote) - größere Offenheit der Inhalte, z.B. Erlebnispädagogik - eine von vornherein auf längere Zeit angelegte Betreuung.

<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p><u>Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung verfolgt folgende Zielsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Integration - Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung - Verselbstständigung zur eigenständigen Lebensführung - Integration Schule und Arbeit - Organisation und Stärkung des Selbsthilfepotenzials des jungen Menschen - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Beziehungsgestaltung - Entwicklung von Autonomie und Selbständigkeit 	
<p>Flussdiagramm Siehe Anhang.</p>		
<p>Nr.</p>	<p>Beschreibung der Verfahrensschritte</p>	<p>Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente</p>
<p>1</p>	<p>Klärung des Bedarfs:</p> <p>Sobald die/der BezirkssozialarbeiterIn Kenntnis von einem möglichen Hilfebedarf entweder im Rahmen einer laufenden Jugendhilfemaßnahme oder durch einen Erstkontakt erhält, erfolgt die Prüfung der sachlichen Fallzuständigkeit. Es finden X Klärungsgespräche bezogen auf Anliegen, Aufträge, Problembeschreibungen, Ressourcen und Netzwerke statt. Hierbei sind die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Kinder, Jugendliche, ggf. andere Familienmitglieder) einzubeziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen. c) Es erfolgt ein Hausbesuch
<p>2</p>	<p>Antragstellung, Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, Eingabe Info51:</p> <p>Die/der BezirkssozialarbeiterIn nimmt den HzE-Antrag der/des Personensorgeberechtigten entgegen und versieht ihn mit einem Eingangsdatum. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von den sorgeberechtigten Elternteilen bzw. dem Vormund unterschrieben sein. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dies durch Kopie der Sorgerechtsregelung etc. durch die/den AntragstellerIn nachzuweisen.</p> <p>Die/der BezirkssozialarbeiterIn reicht den HzE-Antrag zusammen mit dem ausgefüllten Formular zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit an die WJH weiter. Dort erfolgt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit gemäß §86 ff. SGB VIII und anschließende Rückmeldung an die/den BezirkssozialarbeiterIn.</p> <p>Die/der BezirkssozialarbeiterIn legt in Info51 einen Fall (allgemeine Beratung) an und erfasst alle relevanten Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) Die Zeit von der (vollständigen) Antragstellung bis zur Hilfeeinleitung sollte nicht mehr als 15 Werktage betragen.

<p>3</p>	<p>Anamnese und Sozialpädagogische Diagnose Um ein entsprechendes Fallverständnis zu entwickeln, finden x Klärungsgespräche zur Problemgeschichte, zur Dynamik im Familien- bzw. Helfersystem, Konsens-, Dissenspunkte, Ambivalenzen statt. Die Sichtweisen weiterer Beteiligter (Schule, Kita, Arzt, Beratungsstellen,...) sind in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten zu erfragen und einzubeziehen. Es werden sinnvolle Lösungsansätze unter Einbeziehung der AdressatInnen und mit Einbindung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen ermittelt. Ein mögliches Hilfekonzept bzw. unterschiedliche Hilfeoptionen sind zu skizzieren und in einer Sozialpädagogischen Diagnose mit Bedarfseinschätzung festzuhalten. Die Sachverhalte werden in dem Dokument Tischvorlage mit Genogramm dargelegt und an die Teamleitung weitergereicht. Dort erfolgen eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und eine Aufnahme des Falles in die Kollegiale Beratung.</p>	<p>e) 100 %-ige Vollständigkeit der Unterlagen.</p>
<p>4</p>	<p>Kollegiale Beratung Grundsätzlich dient die Besprechung der Fälle im KollegInnenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Irritation bzw. Reflektion der subjektiven Wahrnehmungen und Annahmen der fallgebenden Fachkraft. Sie hat so auch zum Ziel • unterschiedliche Perspektiven auf den Fall bzw. die Fragestellung zusammenzutragen und das Spektrum unterschiedlicher Handlungsoptionen aufzuzeigen. <p>Es gibt zwei unterschiedliche Entscheidungswege:</p> <p>a) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn sieht in einer stationären Unterbringung nach § 35 die passgenaue Hilfe. In der Diskussionsphase geht es darum, ob der vorgeschlagenen Maßnahme zugestimmt wird bzw. welche Argumente aus Sicht der Beteiligten gegen diese Hilfsmaßnahme sprechen (hier handelt es sich um das Beratungsmodell „Feed-Back-Gespräch“).</p> <p>b) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn gibt einen Fall ein, der fallöffnend nach der Methode der Kollegialen Beratung beraten wird. Die Beratung gestaltet sich durch die eingegebene Beratungsfrage.</p> <p>Es wird ein Protokoll der Fallberatung erstellt, aus dem der Diskussionsverlauf mit ggf. unterschiedlichen Perspektiven hervorgeht.</p>	<p>f) Die notwendige und erforderliche Hilfe wird in Art und Umfang (Beginn und Ende) vorläufig für 100 % der Fälle definiert.</p> <p>g) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt.</p>

	<p>Der/die Fallverantwortliche trifft nach der Beratung unter Einbeziehung des kollegialen Reflektionsprozesses die Entscheidung über die Hilfe und legt die entsprechenden Unterlagen in Form einer Kostenverfügung der Teamleitung vor. Die Teamleitung prüft die Plausibilität der Entscheidung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Kollegialen Beratung.</p> <p>Bei nicht vorhandener Plausibilität legt die Teamleitung ein Veto ein und bespricht mit der/dem Fallverantwortlichen das weitere Vorgehen, z.B. die Beschaffung weiterer Informationen und ggf. erneute Beratung im Kooperationssteam.</p> <p>Bei bestehendem Dissens zwischen Fallverantwortlichem und Teamleitung wird die Fachdienstleitung hinzugezogen.</p> <p>Ist eine Entscheidung gefällt worden, kommuniziert die/der Fallverantwortliche dies im Team.</p> <p>Aussagen zu einer möglichen Rückkehrperspektive sowie zu möglichen Ausschlussgründen einer Rückkehr werden erörtert und dokumentiert.</p>	
5	<p>Auswahl des Leistungsanbieters</p> <p>Die/der BezirkssozialarbeiterIn sucht Anbieter, die dem Anforderungsprofil entsprechen, holt sich hierfür die Einschätzung des Fachcontrollings in schwierigen Einzelfällen ein und nimmt Kontakt zu den in Frage kommenden Trägern der freien Jugendhilfe auf.</p> <p>Nach Möglichkeit findet bei einer vollstationären Unterbringung eine gemeinsame persönliche Vorstellung des Jugendlichen in mindestens zwei Jugendhilfeeinrichtungen statt.</p> <p>Unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten wird im Rahmen einer Kostenkonferenz, bei der eine Gegenüberstellung der verschiedenen Leistungen und Entgelte erfolgt, über die zu belegende Einrichtung entschieden. Der Kostenkonferenzbogen ist vorzulegen.</p> <p>Bei gleichem inhaltlichem und konzeptionellem Profil ist der wirtschaftlichere Anbieter zu wählen.</p>	h) In 100 % der Fälle sind ein bis zwei weitere Leistungsangebote zu vergleichen.
6	<p>Einleitung (1. Hilfeplangespräch)</p> <p>Die Hilfe wird mit dem 1. Hilfeplangespräch unter Beteiligung aller relevanten Akteure (BezirkssozialarbeiterIn, Familie, Leistungserbringer und ggf. weiteren Personen) eingeleitet. Es werden konkret formulierte Ziele und Indikatoren zur Zielerreichung (Woran wird festgestellt, dass das Ziel erreicht ist?) erarbeitet.</p> <p>Die Rückkehrperspektive mit dem Ziel, eine Rück-</p>	<p>i) in 100% der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>j) 100% der Entscheidungen werden nachvoll-</p>

	<p>führung innerhalb von 24 Monaten umzusetzen sowie die dazu erforderlichen Veränderungsprozesse und veränderten Bedingungen im Elternhaus werden erörtert. Die Art und der Umfang der Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Eltern sowie die Häufigkeit und Dauer der Umgangskontakte zwischen Kind und Eltern werden vereinbart.</p> <p>Das Hilfeplangespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Es erfolgen Eingaben in Info51:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung der allgemeinen Beratung 2. Einleitung und Statistik der Hilfe nach § 34 SGB VIII. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn vollständig ausgefüllt und nach Prüfung durch die Teamleitung mit deren Unterschrift an die WJH übersandt. 	<p>ziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p>
7	<p>Hilfeplanfortschreibung Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt je nach Auswahl des Angebots – ambulant und/oder mit Unterbringungsangebot in vier- bis sechsmonatigen Abständen.</p> <p>Im Vorfeld der Hilfeplanfortschreibung verfasst der Leistungserbringer einen Verlaufsbericht zur Hilfe und stellt diesen der/dem BezirkssozialarbeiterIn 14 Tage vor dem und als Grundlage für das Hilfeplangespräch zur Verfügung. Die Zielsetzungen werden anhand der formulierten Indikatoren zur Zielerreichung bewertet, ggf. modifiziert oder abgeschlossen. Im Bedarfsfall werden weitere Zielsetzungen inklusive der Indikatoren zur Zielerreichung formuliert. Es erfolgt eine Entscheidung über den weiteren Hilfeverlauf. Bei Weiterführung über die Dauer von einem Jahr hinaus ist der Fall einschließlich der Rückkehrperspektive erneut in der kollegialen Beratung zu erörtern. Die Zustimmung der Teamleitung zur Weitergewährung der Hilfe ist erforderlich. Das Hilfeplangespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn an die WJH übersandt.</p> <p>Hilfeende: Sind die Zielsetzungen der Hilfe erreicht oder ist eine Mitwirkung nicht gegeben, wird die Hilfe beendet oder in einen anderen Prozess (z.B. andere Hilfeform) übergeleitet. Das Abschlussgespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn innerhalb von 7</p>	<p>k) In 100 % der Fälle findet die Hilfeplanfortschreibung drei Monate nach Hilfebeginn statt. l) Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert.</p>

	Tagen an die WJH übersandt. Die Hilfe wird in Info51 beendet und die Statistik wird ausgefüllt.	
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	Jährliche Auswertung von 10% der Hilfen nach §35 SGB VIII in der JHS durch Teamleitung	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - BezirkssozialarbeiterIn - WJH - Leistungsempfänger - Leistungserbringer - ggf. sind weitere Personen / Institutionen hinzuzuziehen - 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsvermerk - Hausbesuche - HzE- Antrag - Leistungsvereinbarung - Hilfeplan - Info51 - Schweigepflichtentbindung - Genogramm - ggf. Schulbericht - Tischvorlage - Protokoll Fallberatung - Verlaufsbericht - Kostenverfügung 	

